



Der gewässerschutzkonforme Betrieb

Hinweise für Unternehmen in Hessen



Impressum:

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 3109
65021 Wiesbaden

Gestaltung: Nina Faber de.sign, Wiesbaden
Bildnachweis: S.11 mit freundlicher Genehmigung DENIOS AG
Druck: mww. druck und so ... GmbH, Mainz-Kastel

ISBN 3-89274-234-0

VORWORT



Von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, von Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen und von gewerblichen Abwasseranlagen/ -einleitungen können erhebliche Gefahren für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und den Boden ausgehen. Nicht nur die großen Umweltkatastrophen, sondern auch die vielen kleinen Boden- und Grundwasserverunreinigungen, von denen wir in der Presse lesen, führen uns dies immer wieder vor Augen.

In den letzten Jahrzehnten haben die betroffenen Unternehmen sehr viel in den Gewässerschutz investiert. Die Anlagentechnik hat sich erheblich verbessert. Was bleibt ist der Faktor „Mensch“, der diese Technik überwachen, warten und beherrschen muss. Er braucht Spielregeln, damit er das Richtige im richtigen Augenblick tut. Werden sie nicht eingehalten, können Boden- und Grundwasserverunreinigungen entstehen, die manchmal erst nach Jahren entdeckt werden. Die Folge ist die Sanierung dieser Schäden, für die von Privaten, Industrie und Gewerbe, aber auch von der Allgemeinheit große finanzielle Mittel aufgewendet werden müssen. Die entstehenden Kosten können von den Betroffenen teilweise nur mit sehr großer Anstrengung aufgebracht werden; manchmal überschreiten sie ihre Finanzkraft. Oftmals sind die Verursacher nicht ausreichend versichert.

Umso wichtiger ist es, Schädigungen der Umwelt durch wassergefährdende Stoffe von vornherein zu vermeiden. Diese Veröffentlichung soll einen Beitrag hierzu leisten.

A handwritten signature in black ink, reading 'Wilhelm Dietzel'.

Wilhelm Dietzel
Hessischer Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

INHALT

3	Vorwort
5	Einleitung
7	Ist Ihr Betrieb gewässerschutzkonform? Warum sollte Ihr Betrieb gewässerschutzkonform sein? Welche Neuerungen ergeben sich durch die Novelle der Anlagenverordnung vom 5.2.2004?
11	Betreiben Sie Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen? Welche Neuerungen ergeben sich für Anlagenbetreiber durch die Novelle der Anlagenverordnung vom 5.2.2004?
21	Betreiben Sie Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen?
29	Sind Sie sicher, dass Ihr Grundstück unbelastet ist? Was Sie wissen sollten, wenn das Betriebsgrundstück verunreinigt ist und Sie sanieren müssen?
35	Was ist, wenn doch einmal ein Unfall passiert?
38	Allgemeine Informationen Abkürzungen Rechtsgrundlagen Internet – Adressen für weitere Informationen Branchenbezogene Regelungen in den Anhängen der Abwasserverordnung
45	Checkliste – Ist Ihr Betrieb gewässerschutzkonform?
47	Industrie- und Handelskammern in Hessen Handwerkskammern in Hessen Wie helfen Ihnen die Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Behörden bei der Bewältigung Ihrer Probleme?
49	Wasserbehörden in Hessen

In Hessen betreiben etwa 25.000 kleine und mittlere Unternehmen und Großbetriebe **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** mit Bedeutung für die Gewässer oder leiten **gewerbliches Abwasser** in eine kommunale Abwasseranlage oder direkt in ein Gewässer ein. Von diesen Betrieben haben ca. 450 erhebliche Bedeutung und ca. 1.600 besondere Bedeutung für den Gewässerschutz.

Die Unternehmen, die sich für einen nachhaltigen Gewässerschutz einsetzen, die Risiken vorsorglich abschätzen und minimieren, vermeiden Unfälle und zukünftige Altlasten. Sie bewahren uns und unsere Nachkommen vor Umweltschäden und sparen sich nebenbei die Kosten der Sanierung.

Neben den Forderungen des Gesetzgebers, den Stand der Technik einzuhalten, gilt es für die Unternehmen, umfangreiche Dokumentationspflichten zu bewältigen. Inwieweit Ihr Betrieb diesen Pflichten gerecht wird, davon können Sie sich zunächst selbst überzeugen. In dieser Broschüre finden Sie im Anhang eine Checkliste mit Fragen. Bei der Beantwortung der Fragen finden Sie sehr schnell heraus, ob Ihr Betrieb „gewässerschutzkonform“ ist oder nicht.

Sofern Sie alle Fragen mit **JA** beantworten, können Sie nicht nur einem Besuch der Behörde ruhig entgegengesehen – Sie können auch davon ausgehen, dass von Ihrem Betrieb keine besonderen Gefahren für die Umwelt ausgehen. Sollten Sie Fragen mit **Nein** beantworten, sorgen Sie für Abhilfe – haben Sie keine Bedenken, Ihre zuständige Wasserbehörde anzusprechen.

Weiterhin gibt Ihnen diese Broschüre einen Überblick über die für Sie maßgebenden Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes, der Abwassereinleitung, der Untersuchung und Sanierung von Grundstücken und der Bearbeitung der Unfallfolgen. Außerdem enthält sie Anschriften der Ansprechpartner, die Ihnen in fachlichen Fragen weiterhelfen können.

**IST IHR BETRIEB
GEWÄSSERSCHUTZKONFORM?**



IST IHR BETRIEB GEWÄSSERSCHUTZKONFORM?

Gewässerschutzkonforme Betriebe

Betriebe, die den gesetzlichen Anforderungen genügen, bei denen festgestellte Mängel beseitigt werden und erforderliche Sanierungsmaßnahmen nach einem mit der Behörde abgestimmten Plan durchgeführt werden, gelten als gewässerschutzkonform.

Kurz gefasst bedeutet dies:

- Die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen oder Anzeigen für Anlagen und Abwassereinleitungen liegen vor.
- Die wasserrechtlich vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen und Eigenkontrollmaßnahmen wurden und werden durchgeführt.
- Notwendige Mängelbeseitigungen und Anlagensanierungen wurden durchgeführt, ggf. abgestimmt und eingeleitet.
- Der Verdacht einer Boden- und Grundwasserverunreinigung wurde, sofern erforderlich, durch Untersuchungen abgeklärt, ggf. mit Landesmitteln.
- Boden- und Grundwasserverunreinigungen werden nach einem mit der Behörde abgestimmten Plan saniert.
- Im Hinblick auf Betriebsstörungen sind die erforderlichen Warn- und Alarmpläne vorhanden.
- Notwendige Einrichtungen zum Löschwasserrückhalt sind vorhanden.

Betriebliche Gewässerschutzinspektionen

Von der Wasserbehörde wird die Gewässerschutzkonformität bei der betrieblichen Gewässerschutzinspektion (BGI) im Rahmen der Wasseraufsicht festgestellt, falls die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind.

Maßgebend für die Durchführung der Gewässerschutzinspektionen sind der Erlass „Gewässerschutzkonforme Betriebe; betriebliche Gewässerschutzinspektionen, Betriebsbegriff“ vom 06.02.2002 mit Merkblatt. Beides finden Sie im Internet unter <http://www.hmulv.hessen.de/umwelt/wasser/schutz/>



*Unternehmen, die die Kriterien der VO (EG) Nr. 761/2001 EMAS II erfüllen, gelten als gewässerschutzkonform.
Zertifizierte Unternehmen gelten nach einer erstmaligen BGI als gewässerschutzkonform, sofern die Konformität von dem Betreiber regelmäßig bestätigt wird.*

WARUM SOLLTE IHR BETRIEB GEWÄSSERSCHUTZKONFORM SEIN?

Nach der Veröffentlichung „Umweltsituation von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU)“ entsprechen 90 % der Betriebe nicht den umweltrechtlichen Anforderungen. Die Daten wurden von Dr. Eipper im Rahmen von 42 im Auftrag der Versicherungswirtschaft im Zeitraum 1990 bis 1994 durchgeführten Risikostudien gewonnen (wlb – Wasser, Luft und Boden – Zeitschrift für Umwelttechnik, 1996, Jg. 40, Heft 4, S. 24-27 und <http://www.umar-gmbh.com/hsp/data1105.htm>). Sicherlich werden Sie einwenden, dass die Daten schon sehr alt sind und Ihr Betrieb in den letzten Jahren viel für den Umweltschutz getan hat. Aber sind Sie wirklich sicher, dass Ihre Anlagen und Abwassereinleitungen kein erhöhtes Risiko aufweisen? Haben Sie sich schon einmal Gedanken über eine Versicherung gemacht?

*Anlagensicherheit
(Beurteilung durch
Versicherung)*

Auch die behördlichen Auswertungen der Sachverständigenprüfungen zeigen, dass eine große Anzahl von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Mängel aufweisen. Nach der Auswertung der Jahresberichte 2000 bis 2002 der von Hessen anerkannten Sachverständigenorganisationen hatte bei der Erstprüfung jede 9. Anlage und bei der wiederkehrenden Prüfung jede 20. Anlage erhebliche oder gefährliche Mängel. Die Auswertung finden Sie unter www.hlug.de/medien/wasser/anerkennung/index.htm. Bei erheblichen Mängeln ist ein Schadensfall bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung nicht auszuschließen. Gefährliche Mängel können kurzfristig zu einem Schaden führen. Solche Anlagen sind deshalb in der Regel sofort außer Betrieb zu nehmen. Es ist davon auszugehen, dass sich Anlagen, die nicht von einem Sachverständigen geprüft werden, in einem schlechteren Zustand befinden.

*Anlagensicherheit
(Beurteilung durch
Sachverständige, Behörden)*

Falls Ihnen diese Gründe noch nicht ausreichen, denken Sie bitte daran, dass eine Gewässerverunreinigung eine Straftat sein kann.

*Anlagensicherheit
(Beurteilung durch die Justiz)*

Haben Sie sich eigentlich schon einmal folgende Fragen gestellt?

Bezahlt bei einem Schadensfall meine Versicherung oder haben Sie keinen Versicherungsschutz, weil der Lagertank nicht den Anforderungen entspricht?

Ist Ihr Betriebsgrundstück „sauber“ oder muss Ihr Erbe teuer Boden und Grundwasser sanieren?



Die Auswertung der Sachverständigenprüfungen 2000 bis 2002 zeigt, dass vor Inbetriebnahme jede 9. Anlage und bei der wiederkehrenden Prüfung jede 20. Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erhebliche oder gefährliche Mängel hat. Bei diesen Mängeln sind Maßnahmen ggf. sogar eine Stilllegung erforderlich.

Was macht die Behörde bei der betrieblichen Gewässerschutzinspektion?

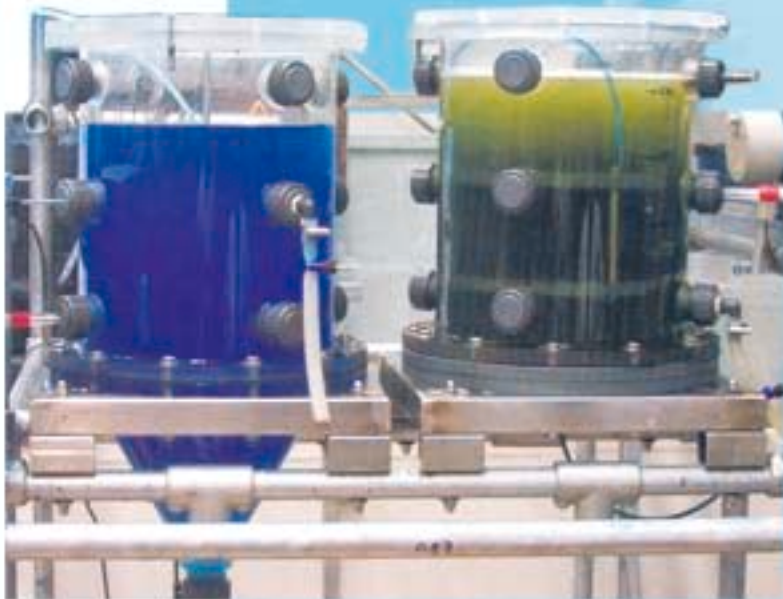
Ziele der betrieblichen Gewässerschutzinspektionen (BGI) sind die behördliche, grundsätzlich kostenlose Beratung der Betriebe und die Prüfung der Gewässerschutzkonformität. Ggf. werden auch andere Umweltbereiche (Immissionsschutz, Abfallwirtschaft) eingebunden.

Vor einer Betriebsbesichtigung werden in der Behörde die vorhandenen Unterlagen über Ihren Betrieb zusammengestellt und bewertet. Die Betriebsbesichtigung wird bei größeren Betrieben von 2 Personen durchgeführt.

Sofern die Behörde Ihren Betrieb noch nicht kennt, wird die Betriebsbesichtigung folgendermaßen ablaufen:

- 1. Vorstellung und Erläuterung der Behörde, warum Ihr Betrieb begangen wird.*
- 2. Bitte an Sie, Ihren Betrieb hinsichtlich der Produktion und des Anlagenbestandes vorzustellen und dabei insbesondere auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und auf den Anfall von gewerblichem Abwasser einzugehen.*
- 3. Gemeinsame Begehung des Firmengeländes. Geprüft wird insbesondere,*
 - ob alle anzeigepflichtigen oder zulassungspflichtigen Anlagen und Abwassereinleitungen der Behörde bekannt sind,*
 - ob bei prüfpflichtigen Anlagen die erforderlichen Sachverständigenprüfungen durchgeführt und festgestellte Mängel beseitigt worden sind und*
 - ob Anhaltspunkte für eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung vorliegen.*
- 4. Stichprobenweise Einsichtnahme in betriebliche Dokumentationen (z. B. Betriebstagebücher, Anlagenkataster, Betriebsanweisungen)*
- 5. Bei bislang der Behörde noch unbekanntem anzeigepflichtigen oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Einleitungen werden Sie gebeten, die entsprechenden Unterlagen zusammenzustellen und bei der Behörde einzureichen sowie die erforderliche Sachverständigenprüfung durchführen zu lassen. Hinsichtlich der formalrechtlichen Erfordernisse und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen berät Sie auf Wunsch Ihre Behörde.*
- 6. Besteht der Verdacht einer Boden- oder Grundwasserverunreinigung, klärt die Wasserbehörde den Gefahrenverdacht mit Landesmitteln ab, falls Sie nicht im eigenen Interesse unmittelbar tätig werden. Die Behörde hilft Ihnen bei der weiteren Vorgehensweise.*
- 7. Das Ergebnis der Begehung hält die Behörde in einem Vermerk fest. Daraus ergeben sich weitere Maßnahmen.*
- 8. Werden erhebliche Mängel festgestellt, ist die Wasserbehörde verpflichtet, Verwaltungsgebühren für die Betriebsbegehung zu erheben.*

**BETREIBEN SIE ANLAGEN
MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN?**



BETREIBEN SIE ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN?

Betreiberpflicht

An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und an Rohrleitungen in Industrie und Gewerbe werden vom Gesetzgeber hohe Anforderungen gestellt. Insbesondere dürfen keine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Oberflächengewässer oder des Grundwassers zu besorgen sein. Als Anlagenbetreiber haben Sie deshalb die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen aller Anlagen ständig zu überwachen. Werden Mängel festgestellt, sind Sie verpflichtet, diese auch ohne behördliche Aufforderung zu beseitigen.

Mängelbeseitigung

§19g Wasserhaushaltsgesetz (WHG) –

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind.

VAwS

Die maßgeblichen Regelungen finden Sie im Einzelnen in der **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs)**, der hierzu erlassenen **Verwaltungsvorschrift**, den Merkblättern des anlagenbezogenen Gewässerschutzes <http://www.hmulv.hessen.de/umwelt/wasser/schutz>

VVAwS

Merkblätter

Informationen zur technischen Ausführung der Anlagen finden sich in den von der ATV-DVWK herausgegebenen **Technischen Regelungen wassergefährdender Stoffe (TRwS)** (kostenpflichtig) www.atv-dvwk.de, danach Sitemap, Publikationen: ATV-DVWK-Publikationsverzeichnis, Branchenführer, Regelwerk.

Technische Regeln

wassergefährdender Stoffe

Gefährdungspotenzial

In der VAWs ist geregelt, welche Anlagen und Rohrleitungen der Behörde anzuzeigen sind oder für welche eine Eignungsfeststellung erforderlich ist, welche Anlagen oder Anlagenteile nur von Fachbetrieben eingebaut werden dürfen und welche Prüfungen von anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden müssen. Die Anforderungen sind entsprechend dem Gefährdungspotenzial abgestuft. Maßgebend ist die Gefährdungsstufe der Anlage, die sich aus dem Rauminhalt bzw. der Masse bei gasförmigen und festen Stoffen und der Wassergefährdungsklasse (WGK) ergibt.

Ermittlung der Gefährdungsstufe

Rauminhalt in m ³ oder Masse in t	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
≤ 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,1 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Wassergefährdungsklasse
Gefährdungsstufe

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Wassergefährdende Stoffe werden entsprechend ihrer Gefährlichkeit in die Wassergefährdungsklassen WGK 3 (stark wassergefährdend), WGK 2 (wassergefährdend) und WGK 1 (schwach wassergefährdend) eingestuft. Maßgebend für die Einstufung ist die **Verwaltungsvorschrift des Bundes über die Einstufung wassergefährdender Stoffe (VwVwS)** vom 17.5.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.5.1999). Eingestufte Stoffe werden vom Umweltbundesamt (UBA) jeweils zeitnah im „**Katalog wassergefährdender Stoffe**“ im Internet unter www.umweltbundesamt.de/wgs/index.htm veröffentlicht.

Wassergefährdungsklasse

Katalog
wassergefährdender Stoffe

In den Antrags- bzw. Anzeigeunterlagen an die Wasserbehörde ist die Wassergefährdungsklasse ausreichend zu begründen. Für eingestufte Stoffe genügt es, den Namen des Stoffes, die WGK und die Kenn-Nr. aus dem „Katalog wassergefährdender Stoffe“ anzugeben. Die Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes ohne diese Angaben ist nicht ausreichend.

Sicherheitsdatenblatt

Sofern der Einzelstoff bzw. das Gemisch **nicht** im „Katalog wassergefährdender Stoffe“ aufgeführt ist, müssen Sie den Stoff selbst einstufen oder besser vom Hersteller einstufen lassen. Die Regelungen hierfür finden Sie in der VwVwS. Für Einzelstoffe ist die ermittelte WGK bei der Auskunft- und Dokumentationsstelle beim UBA zu dokumentieren. Die Einstufung von Gemischen erfolgt dabei anhand der in Anhang 4 der VwVwS genannten Kriterien. Als nicht wassergefährdende Stoffe gelten Lebens- und Futtermittel. Sie fallen damit auch nicht unter die VAWS.

Selbsteinstufung

Anzeigepflicht

Als Anlagenbetreiber haben Sie nach § 31 HWG i. V. mit § 29 VAWS folgende Anlagen und Rohrleitungen der Wasserbehörde anzuzeigen:

- Alle **unterirdischen** Anlagen mit flüssigen/und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen
- Alle **oberirdischen** Anlagen mit flüssigen/und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D

anzeigepflichtige Anlagen

Das Anzeigevorblatt (Muster) finden Sie in Anlage 29.1-1 VVAWS.

Vorblatt für Anzeige

Eignungsfeststellung

*Bauaufsichtliche
Verwendbarkeitsnachweise
des DIBt*

Bauartzulassung

*Bauaufsichtliche
Verwendbarkeitsnachweise*

*Anlagen einfacher oder
herkömmlicher Art (eoh)*

Eignungsfeststellung

Bauartzulassung, Eignungsfeststellung, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie Teile solcher Anlagen und technische Schutzvorkehrungen dürfen nach § 19 h WHG nur verwendet werden, wenn ihre Eignung behördlich festgestellt ist. In Frage kommen insbesondere **Eignungsfeststellungen** für Einzelmaßnahmen und **bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)** für ortsfest verwendete und serienmäßig hergestellte Bauprodukte. **Bauartzulassungen** haben kaum noch Bedeutung.

Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sind erforderlich für:

- Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen,
- Behälter,
- Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
- Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und
- Sicherheitseinrichtungen.

Eignungsfeststellungen sind nicht erforderlich für

- Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher Art („eoh“-Anlagen),
- das vorübergehende Lagern in Transportbehältern,
- die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen im Arbeitsgang (HBV-Anlagen) und
- den Handgebrauch von wassergefährdenden Stoffen in Laboratorien.

Allerdings müssen Sie auch in diesen Fällen die Anlagensicherheit gewährleisten. Sie sollten deshalb (soweit möglich) vom DIBt zugelassene Bauprodukte verwenden.

Informationen über zugelassene Bauprodukte finden Sie unter http://Zulassungen.dibt.de/deutsch/data/zulassungen/zul_start.htm.

Werden zugelassene Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen in einer Gesamtanlage eingebaut, die **nicht serienmäßig hergestellt** wird, ist für die Gesamtanlage eine Eignungsfeststellung erforderlich. Die Eignungsfeststellung ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Für Anlagen, die sich nicht in einem Schutzgebiet befinden oder kein sehr hohes Gefährdungspotenzial (Gefährdungsstufe D) aufweisen, ist das erforderliche Eignungsgutachten von einer nach § 22 VAWS anerkannten sachverständigen Stelle zu erstellen oder zu prüfen und dem Antrag beizufügen. Eine nochmalige detaillierte Prüfung der Antragsunterlagen durch die Wasserbehörde erfolgt nicht, sondern lediglich eine Plausibilitätsprüfung. Für Anlagen in Schutzgebieten oder der Gefährdungsstufe D erfolgt die Prüfung der Antragsunterlagen im Regelfall durch die Wasserbehörde.

Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art (eoh)

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) sowie Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufe A sind einfacher oder herkömmlicher Art. Gleiches gilt für Anlagen, in denen ausschließlich mit gasförmigen Stoffen umgegangen wird.

Hinsichtlich ihres *technischen Aufbaus* sind Anlagen zum Lagern flüssiger Stoffe ebenfalls einfacher oder herkömmlicher Art, wenn

- die Lagerbehälter *doppelwandig* sind und Undichtheiten durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden und
- *oberirdische einwandige Behälter* in einem ausreichend großen flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen (s. Anhang 1 Nr. 9.1 Abs. 3).

Hinsichtlich ihrer Einzelteile sind Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art insbesondere dann, wenn die baurechtlichen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise des DIBt vorliegen.

Werksgefertigte Lagerbehälter aus glasfaserverstärktem Kunststoff für Heizöl EL und Dieselmotorenkraftstoff gelten hinsichtlich des Rückhaltevolumens als einfach oder herkömmlich, wenn sie auf einem flüssigkeitsdichten Boden stehen und im Umkreis von 5 m keine Abläufe vorhanden sind. Die Vereinfachung gilt für Einzelbehälter mit einem Volumen bis max. 2 m³ und Gesamtanlagen bis 10 m³. Bei Gesamtanlagen dürfen die Behälter nicht-kommunizierend miteinander verbunden sein.

Doppelwandige *unterirdische Behälter* für flüssige wassergefährdende Stoffe, die durch Einbau einer bauaufsichtlich zugelassenen Leckschutzauskleidung instand gesetzt werden, sind eoh, wenn

- die *Leckschutzauskleidung* von einem Fachbetrieb nach § 19 I WHG nach der Einbauanweisung des Herstellers, die beim DIBt hinterlegt sein muss, eingebaut wird und
- der Behälter im Hinblick auf Korrosionsschutz und Standfestigkeit geeignet ist und dies vom Fachbetrieb geprüft und dokumentiert wird.

Der Einbau der Leckschutzauskleidung ist eine wesentliche Anlagenänderung, die der Wasserbehörde anzuzeigen ist. Nach Einbau ist die Anlage von einem Sachverständigen zu prüfen.

Fass und Gebindeläger sind eoh, wenn die Behälter und Verpackungen gefahrgutrechtlich zulässig sind und die in Anhang 2 VAWS geforderten Anforderungen (Rückhaltevermögen, stoffundurchlässige Fläche) eingehalten werden.

Kleingebindeläger mit Behältern bis 20 l Volumen in Gebäuden sind eoh, wenn die Schadensbeseitigung einfach möglich und dies in einer Betriebsanweisung dargelegt ist.

Bestimmte Abfüllanlagen für

- Abfüllvorgänge bei *Altöllagerungen*,
- Abfüllplätze bei *Eigenverbrauchstankstellen* und
- Abfüllplätze bei *Tankstellen für Straßenfahrzeuge*

sind eoh, wenn die in den Anhängen 3.1 bis 3.3 VAwS aufgeführten Anforderungen eingehalten werden.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von festen wassergefährdenden Stoffen in Gebäuden sind in der Regel einfacher oder herkömmlicher Art. Gleichgestellt sind Plätze, auf denen feste Stoffe so gelagert werden, dass die Stoffe nicht austreten können. Plätze in Straßenbauweise (kein Verbundsteinpflaster o. ä.) sind geeignet.

Weitere Informationen finden Sie in den §§ 13 und 14 VAwS.



Verwenden Sie nach Möglichkeit nur zugelassene Bauprodukte. Die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) zugelassenen Bauprodukte sind vom Hersteller mit dem bauaufsichtlichen Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gekennzeichnet.

Prüfpflicht für Anlagen

Prüfpflicht

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von festen Stoffen sind von einem anerkannten Sachverständigen zu überprüfen:

1. Prüfung vor **Inbetriebnahme** oder nach einer wesentlichen Änderung
 - alle unterirdischen Anlagen
 - alle oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe B, C und D
2. **Wiederkehrende Prüfung** spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung
 - alle unterirdischen Anlagen (in Schutzgebieten alle 2 1/2 Jahre)
 - alle oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe C und D; in Schutzgebieten auch Gefährdungsstufe B
3. Prüfung vor **Wiederinbetriebnahme** einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage (wie wiederkehrende Prüfung)
4. Prüfung, die wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung von der **Behörde angeordnet** wird
5. Prüfung der unter Nr. 2 genannten Anlagen bei **Stilllegung**

Zusätzlich sind bestehende Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B außerhalb von Schutzgebieten, die noch nicht von einem anerkannten Sachverständigen geprüft worden sind, bis zum 13.02.2006 zu prüfen.

Werden Anlagen zu den selben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher

oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften geprüft und werden dabei die Anforderungen an die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen berücksichtigt, entfallen die oben genannten Prüfungen.

Weiterhin können diese Prüfungen bei Anlagen entfallen, die einer Umweltbetriebsprüfung (nach EMAS oder DIN EN ISO 14100) unterzogen werden. Materiell müssen die Prüfungen denen durch anerkannte Sachverständige gleichwertig sein. Näheres ergibt sich aus § 13 Abs. 3 VAWS.

Die Fristen für die wiederkehrende Prüfung ergeben sich aus dem Prüfbericht. Im Einzelfall kann die Wasserbehörde abweichenden Regelungen zustimmen, wenn die von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.

Es ist Ihre Aufgabe, eine der ca. 50 bundesweit zugelassenen sachverständigen Stellen mit der Anlagenprüfung fristgerecht zu beauftragen und die Kosten dafür zu tragen. Die Adressen der bundesweit anerkannten sachverständigen Stellen finden Sie unter <http://www.hlug.de/medien/wasser/anererkennung/index.htm>. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer Wasserbehörde.

Nachdem Sie den Prüfauftrag erteilt haben, ist die Prüfung innerhalb von 3 Monaten durchzuführen. Spätestens innerhalb von einem Monat ist Ihnen und der Wasserbehörde der Prüfbericht mit den festgestellten Mängeln vorzulegen. Unterschieden wird zwischen geringfügigen, erheblichen und gefährlichen Mängeln. **Es ist Ihre Pflicht, die festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen und dies der Wasserbehörde mitzuteilen.** Bei **erheblichen Mängeln** ist auf Anordnung der Wasserbehörde (Regel) die Mängelbeseitigung durch einen Sachverständigen zu überprüfen.

Werden bei der Prüfung **gefährliche Mängel** festgestellt, ist die Wasserbehörde sofort, spätestens am nächsten Tag, vom Sachverständigen zu informieren. Dabei ist vom Sachverständigen auch ein Vorschlag zur Stilllegung oder zum möglichen Weiterbetrieb der Anlage zu machen. Meist ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

Veranlassung der Anlagenprüfung

Mängelbeseitigung

Stilllegung von Anlagen

Mängel bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit nicht erheblich; eine Gewässergefährdung ist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung nicht zu besorgen.

Durch *erhebliche Mängel* ist eine Gewässergefährdung bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu besorgen; eine akute Gewässergefährdung besteht allerdings nicht.

Bei **gefährlichen Mängeln** ist eine akute Gewässergefährdung nicht auszuschließen. Die Anlage ist in der Regel still zu legen.


Was prüft eigentlich der Sachverständige bei VAWS-Anlagen?

Bei der **Prüfung vor Inbetriebnahme** ist vor allem zu prüfen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen (Ordnungsprüfung) und ob die Anlage den Schutzbestimmungen des Wasserrechts entspricht (Technische Prüfung). Außerdem wird geprüft, ob die Nebenbestimmungen aus der Eignungsfeststellung, Bauartzulassung oder dem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis eingehalten werden.

Bei den **wiederkehrenden Prüfungen** ist neben der Technischen Prüfung auch zu prüfen, ob die Mängel beseitigt und ob wesentliche Änderungen an der Anlage vorgenommen worden sind.

Bei **stillgelegten Anlagen** ist zu prüfen, ob die Anlage ordnungsgemäß außer Betrieb genommen worden ist (einen Abbau der Anlage fordert das Wasserrecht nicht) und ob Anhaltspunkte für eine Boden- oder Grundwasser-Verunreinigung vorliegen.

Neben der Prüfung von Anlagen führen in Hessen die sachverständigen Stellen auch die **fachtechnische Prüfung von Anträgen auf Eignungsfeststellung** durch. Diese Übertragung wurde zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren eingeführt. Für Anlagen der Gefährdungsstufe D und für Anlagen in Schutzgebieten und im Bereich von oberirdischen Gewässern gilt die Übertragung nur mit Zustimmung der Wasserbehörde.

 Bitte beseitigen Sie Anlagenmängel ohne behördliche Aufforderung. Bei gefährlichen Mängeln müssen Sie die Anlage stilllegen, sofern nicht durch die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Betriebseinschränkungen ein befristeter Weiterbetrieb möglich ist.

WELCHE NEUERUNGEN ERGEBEN SICH FÜR ANLAGENBETREIBER DURCH DIE NOVELLE DER ANLAGENVERORDNUNG VOM 5.2.2004?

Am 5. Februar 2004 wurde die Fünfte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung durch den Hessischen Umweltminister, Wilhelm Dietzel, unterschrieben und am 13. Februar 2004 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. I) auf Seite 62 veröffentlicht. Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung (14. Februar 2004) in Kraft.

In die Anlagenverordnung (VAWS) wurden verschiedene Regelungen aus der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung (VVAWS) übernommen, weil sie Außenwirkung haben und bereits vorhandene Regelungen der VAWS vervollständigen. Außerdem ist die Tankstellenverordnung (TankVO) durch Einfügung der noch erforder-

lichen Regelungen in Anhang 3.3 übernommen worden. Die TankVO wurde deshalb gleichzeitig aufgehoben. Noch aufzuheben ist die Verwaltungsvorschrift zur TankVO, die allerdings für eine Übergangszeit noch erforderlich ist. Von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, ATV-DVWK, wird derzeit eine umfassende Technische Regel für Tankstellen erarbeitet. Nach Vorliegen dieser Regelung sollen die Anhänge 3.2 und 3.3 der VAWS teilweise oder ganz aufgehoben werden.

Einige Punkte, die in der VAWS konkret benannt sind, müssen noch in einer kurzen neuen Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Derzeit wird diese Verwaltungsvorschrift vorbereitet.

Auf folgende Änderungen ist besonders hinzuweisen:

- Die Anlagen sind von Ihnen als Anlagenbetreiber in eigener Verantwortung abzugrenzen und zu dokumentieren (§ 2 Abs. 1).
- Die Definitionen
 - fest, flüssig und gasförmig (§ 2 Abs. 2)
 - unterirdisch (§ 2 Abs. 3)
 - Befüll- und Entleerleitungen (§ 2 Abs. 7)
 - Heizölverbraucheranlagen (§ 2 Abs. 16)wurden aktualisiert bzw. eingeführt.
- In Fass- und Gebindelägern dürfen künftig Gebinde bis 1.000 l, bisher 450 l, lagern (§ 2 Abs. 8).
- Einführung eines WGK 3-Gleichwertes (§ 2 Abs. 17).
Der WGK-3-Gleichwert ist die Summe der auf die WGK 3 bezogenen Rauminhalte der wassergefährdenden Stoffe. Neben der Ermittlung des Gefährdungspotenzials eines Betriebes ergeben sich Betreiberpflichten. Insbesondere ist auf die Forderung nach einem Anlagenkataster (§ 11 Abs. 1) und den möglichen Verzicht auf die Löschwasserrückhaltung (Anhang 1 Nr. 9.4 c) hinzuweisen.
- Vereinfachungen insbesondere für zertifizierte Betriebe hinsichtlich der Betriebsanweisung (§ 3 Nr. 6).
- Anpassung der Gefährdungsstufen an den LAWA-Vorschlag (§ 6 Abs. 2, Seite 13).
Danach werden Anlagen mit Stoffen der WGK 3 und einem Rauminhalt von $> 0,1 \text{ m}^3$ bis $\leq 1 \text{ m}^3$ in die Gefährdungsstufe B (bisher C) sowie Anlagen mit einem Rauminhalt von $> 1 \text{ m}^3$ bis $\leq 10 \text{ m}^3$ in die Gefährdungsstufe C (bisher D) eingestuft. Außerdem wird in dieser Tabelle die Wassergefährdungsklasse 0 aufgehoben.
- Für die Einstufung wassergefährdender Stoffe ist die Verwaltungsvorschrift des Bundes nach § 19g Abs. 5 WHG (VwVwS) maßgebend (§ 6 Abs. 3 Nr. 3). Durch diese Regelung fallen Anlagen für Lebens- und Futtermittel nicht mehr unter die VAWS.

Anlagenabgrenzung

Definitionen

Fass- und Gebindeläger

WGK 3-Gleichwert

zertifizierte Betriebe

*Änderung der
Gefährdungsstufen*

Wassergefährdungsklasse

Untergrunduntersuchung

- Die Forderung von Untergrunduntersuchungen aus der TankVO wird verallgemeinert (§ 7 Abs. 3). Vor Baubeginn ist nachzuweisen, dass der Untergrund geeignet und nicht mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt ist, ggf. sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Anlagen und Hochwasser

- An Anlagen, die beim Versagen eines Deiches überschwemmt werden können, werden besondere Sicherheitsanforderungen gestellt (§ 10 Abs. 4). Insbesondere müssen bei Überschwemmungen Gewässerverunreinigungen vermieden werden.

Anlagen in Schutzgebieten

- Klarstellung, dass die Regelungen der VAWS den Regelungen in Schutzgebietsverordnungen vorgehen (§ 10 Abs. 5).

Anlagenkataster

- Bei Anlagen, die zusammen ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen, ist ein Anlagenkataster erforderlich. Für Betriebe außerhalb von Schutzgebieten gilt dies erst ab einem WGK 3-Gleichwert von 100 m³. Gleichwertige Unterlagen nach EMAS werden anerkannt (§ 11 VAWS).

Sachverständigenprüfung

- Die Anforderungen, die bei der Sachverständigenprüfung zu beachten sind, wurden konkretisiert. Klar gestellt wurde, dass sich der Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung nicht verschiebt, wenn die Prüfung zu spät durchgeführt oder abgeschlossen worden ist (§ 23 Abs. 1). Für EMAS-zertifizierte Betriebe ergeben sich Erleichterungen (§ 23 Abs. 3). Im Prüfbericht ist eine unzureichende Beachtung der Fachbetriebspflicht zu vermerken (§ 23 Abs. 6).

Fachbetrieb

- Fachbetriebe haben gegenüber Betreibern ihre Fachbetriebs-eigenschaft unaufgefordert nachzuweisen (§ 26 Abs. 2).

Erstmalige Prüfung bestehender Heizölverbraucheranlagen

- Für bisher nicht geprüfte Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B außerhalb von Schutzgebieten wird eine einmalige Prüfung bis zum 13. Februar 2006 gefordert (§ 28 Abs. 4).

Löschwasserrückhaltung

- Einfügung einer Regelung zur Löschwasserrückhaltung entsprechend der bisherigen Regelung in der VVAWS (Anhang 1 Nr. 9.4).

Anlagenabgrenzung

- Bezug von Rauminhalt und WGK auf die gesamte Anlage, entgegen der bisherigen Regelung „größte abgesperrte Betriebseinheit“ (Anhang 2 Nr. 1 Abs. 3).

eoh-Regelung

- Einführung von Regelungen zu Abfüllanlagen einfacher oder herkömmlicher Art:
 - 3.1 Abfüllanlagen bei Altöllageranlagen (Anhang 3.1)
 - 3.2 Abfüllplätze bei Eigenverbrauchstankstellen untergeordneter Art (Anhang 3.2)
 - 3.3 Abfüllplätze bei Tankstellen (Anhang 3.3)



**BETREIBEN SIE
ABWASSEREINLEITUNGEN UND
ABWASSERANLAGEN?**



BETREIBEN SIE ABWASSEREINLEITUNGEN UND ABWASSERANLAGEN?

Sofern Ihre Firma nur häusliches Abwasser einleitet, hat dieses Kapitel für Sie keine besondere Bedeutung.

Direkteinleiter

Falls Ihre Firma Abwasser mit gefährlichen Stoffen in Gewässer (Direkteinleitung) oder in öffentliche Abwasseranlagen (indirekte Einleitung) einleitet, erhalten Sie hier einen Überblick.

Indirekteinleiter

Stand der Technik

Direkteinleitungen sowie die Einleitungen aus bestimmten Branchen in öffentliche Abwasseranlagen bedürfen der Erlaubnis durch die Wasserbehörde. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Abwasserbelastung wenigstens nach dem Stand der Technik (St. d. T.) vermindert wird. Was unter dem St. d. T. zu verstehen ist, ist in der bundesrechtlichen Abwasserverordnung und den derzeit 57 branchenbezogenen Anhängen festgelegt. Die Abwasserverordnung finden Sie auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums (BMU) <http://www.bmu.de> unter **Gesetze** und **BMU-Downloads**. Einen Überblick über die branchenbezogenen Anhänge enthält die im Anhang abgedruckte Tabelle. Als Anlagenbetreiber sind Sie verpflichtet, die Abwasserbelastung entsprechend dem St. d. T. zu minimieren und die Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage ständig zu überwachen. Mängel müssen unverzüglich von Ihnen beseitigt werden.

Abwasserverordnung

Branchenbezogene Regelungen

Wasserrechtliche Genehmigungen

Gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen, die für einen Abwasserdurchsatz von ≥ 5 m³/Tag bemessen sind, benötigen eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 50 Hessisches Wassergesetz (HWG). Diese Genehmigung benötigen vereinfacht ausgedrückt auch Kanäle für gewerbliches Abwasser (ohne „Lebensmittelbetriebe“), die für einen Abwasserdurchfluss von ≥ 5 m³/Tag bei Trockenwetter bemessen sind.

Von der Genehmigungspflicht für Abwasserbehandlungsanlagen sind ausgenommen

- Abwasseranlagen, für die ein baurechtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis vorliegt oder die im Einvernehmen mit der Wasserbehörde auf andere Weise allgemein zugelassen worden sind und
- Anlagen zur Behandlung von Abwasser aus der Reinigung und dem Abbeizen von Fassaden

Serienmäßig hergestellte Abwasseranlagen, für die ein baurechtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis nach der [Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung \(WasBauPVO\)](#) erforderlich ist:

- *Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl,*
- *Fettabscheider,*
- *Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen,*

- Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen,
- Kleine Behandlungsanlagen für Abwasser aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern,
- Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern (z. B. Abscheider, Emulsionstrennanlagen),
- Anlagen zur Begrenzung des Silbergehalts in Abwässern aus fotografischen Verfahren und
- Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenstoffen in Abwässern von Chemischreinigungen.

Den Text der WasBauPVO finden Sie unter

http://www.hessenrecht.hessen.de/gvbl/gesetze/361_Baurecht/361-104-WasserbauPVO/WasserbauPVO.htm

Informationen über vom DIBt zugelassene Bauprodukte finden Sie unter

http://Zulassungen.dibt.de/deutsch/data/zulassungen/zul_start.htm

Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen)

Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) sind nur für bestimmte Abwasserinhaltsstoffe geeignet. Bei bestimmten Branchen ist deshalb eine Vorbehandlung des Abwassers erforderlich. In diesem Fall sind in der Abwasserverordnung Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung oder für das Abwasser am Ort des Anfalls festgelegt. Ob das auch für Ihre Branche zutrifft, ergibt sich aus der auf Seite 42/43 abgedruckten Tabelle (Spalte 4). Aus dieser Tabelle ist auch ersichtlich, bei welchen Branchen bei Indirekteinleitern eine Erlaubnis der Wasserbehörde erforderlich ist. Ausnahmen ergeben sich aus der Indirekteinleiterverordnung für kleinere Einleitungen, wenn bestimmte Anforderungen an die Auslegung, den Betrieb und die Überwachung der Abwasseranlage und die Einleitung eingehalten werden (Anforderungslösung). In diesem Falle ist die Abwassereinleitung der Wasserbehörde nur anzuzeigen und regelmäßig von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Anforderungslösung ermöglicht einen größeren Abstand zwischen den Prüfungen sowie einen Verzicht auf Laboruntersuchungen von Abwasserproben. In Abhängigkeit von der Art des Abwassers ist ein Prüfabstand von 2 1/2 bis 5 Jahre einzuhalten. Branchenbezogene Vordrucke finden Sie im Internet (<http://www.hmulv.hessen.de>, Bereich „Umwelt/Wasser/Schutz“, dann „Fachbroschüren“ anklicken).

Bei Indirekteinleitungen sind neben den wasserrechtlichen Anforderungen zusätzlich noch die im kommunalen Satzungsrecht festgelegten Anforderungen zu beachten. Diese Regelungen betreffen vorwiegend den Schutz der kommunalen Abwasseranlage und der dort Beschäftigten sowie ggf. die Bemessung der Abwassergebühren. Die kommunalen Regelungen können über die wasserrechtlichen Anforderungen

Abwaservorbehandlung

Anforderungslösungen

Anzeigespflicht

Indirekteinleiter

kommunales Satzungsrecht



hinausgehen, indem sie z. B. zusätzlich den chemischen Sauerstoffbedarf oder die Sulfatkonzentration begrenzen oder weitere Probenahmestellen (z. B. Übergabeschacht zur Ortskanalisation) vorschreiben.

Eigenüberwachung durch die Betreiber

Alle erlaubnispflichtigen Abwassereinleitungen sowie die von der Erlaubnispflicht befreiten indirekten Einleitungen müssen von Ihnen im Rahmen der Eigenkontrolle überwacht werden. Der Umfang ist der Abwasser-Eigenkontrollverordnung (EKVO) zu entnehmen, soweit in der Einleitungserlaubnis, den Regelungen zur Befreiung von der Erlaubnispflicht oder in der Genehmigung der Abwasseranlage keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind. Bei bestimmten Untersuchungen sind die Probenahme und die Abwasseranalyse von zugelassenen „EKVO-Überwachungsstellen“ (Probenahme) und „EKVO-Laboratorien“ (Abwasseranalyse) durchzuführen. Es ist Ihre Aufgabe, die Ergebnisse der Eigenkontrolle im Betriebstagebuch zu dokumentieren und die wesentlichen Ergebnisse im Eigenkontrollbericht zusammenzufassen. Den Text der EKVO, Erläuterungen sowie ein Muster für den Eigenkontrollbericht enthält das „Merkblatt zur Abwasser-Eigenkontrollverordnung (EKVO)“ (<http://www.hmulv.hessen.de/umwelt/wasser/abwasser> im Text unter dem Link „Eigenüberwachung“).

Eigenkontrolle

EKVO-Überwachungsstelle

EKVO-Laboratorien

Betriebstagebuch

Überwachung durch die Wasserbehörde

Aufgabe der Wasserbehörde ist es, alle erlaubnispflichtigen Abwassereinleitungen sowie die von der Erlaubnispflicht befreiten indirekten Einleitungen zu überwachen. Dabei wird geprüft, ob die bestehenden Anforderungen zur Verminderung der Abwasserbelastung eingehalten werden. Umfang und Häufigkeit der Überwachung ergeben sich aus der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis oder den Regelungen zur Befreiung von der Erlaubnispflicht. Die Häufigkeit der Untersuchung richtet sich nach Art und Höhe der Belastung. Bei erlaubnispflichtigen Indirekteinleitern ergeben sich aus der Abwasserverordnung des Bundes mindestens zwei Untersuchungen pro Jahr. Bei von der Erlaubnispflicht befreiten Einleitungen beschränkt sich die Tätigkeit der Behörden auf die Überwachung, ob erforderliche Sachverständigenprüfungen durchgeführt und festgestellte Mängel beseitigt worden sind.

Behördliche Überwachung

Überwachung durch den Betreiber der kommunalen Abwasseranlage

Einleitungen von betrieblichem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (Ortskanalisation und kommunale Kläranlage) werden auch nach kommunalem Satzungsrecht durch den Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage überwacht. Umfang und Häufigkeit werden durch das kommunale Satzungsrecht geregelt. Nach Möglichkeit sollten die kommunale und die staatliche Überwachung gebündelt werden (Näheres hierzu siehe S. 26).

*Überwachung durch die
Kommune*

Prüfung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen durch Sachverständige

Die örtliche Überprüfung

- von Einleitungen aus Anlagen, für die die Anforderungslösung gilt und
 - von sonstigen indirekten Einleitungen, die von der Erlaubnispflicht befreit sind,
- erfolgt durch anerkannte Sachverständige.

Prüfung durch anerkannte Sachverständige

*In folgenden Abwasserherkunftsbereichen müssen von der Erlaubnispflicht befreite Abwassereinleitungen durch Sachverständige geprüft werden:
Anhang der Abwasserverordnung (AbwV)*

<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>
17	<i>Herstellung keramischer Erzeugnisse</i>
22	<i>Chemische Industrie</i>
31	<i>Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung</i>
38	<i>Textilherstellung, Textilveredlung</i>
41	<i>Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern</i>
49	<i>Mineralöhlhaltiges Abwasser</i>
50	<i>Zahnbehandlung</i>
52	<i>Chemischreinigung</i>
53	<i>Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)</i>
55	<i>Wäschereien</i>

Die Sachverständigen sind für bestimmte Abwasserherkunftsbereiche anerkannt. Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle ersetzt für den jeweiligen Abwasserherkunftsbereich die Anerkennung als sachverständige Stelle nach der Indirekteinleiterverordnung. EKVO-Überwachungsstellen sind z. B. Laboratorien oder Ingenieurbüros, die nach der EKVO für die Probenahme und die Durchführung der ergänzenden Untersuchungen vor Ort zugelassen sind (<http://www.hlug.de/medien/wasser/erkennung/index.htm> unter dem Link „Teilbereich EKVO-Überwachungsstelle“).

Die Überprüfung der Abwasseranlagen ist von Ihnen als Anlagenbetreiber ohne behördliche Aufforderung zu veranlassen. Die beauftragte sachverständige Stelle hat die Prüfung innerhalb von 3 Monaten durchzuführen und spätestens einen Monat danach Ihnen **und** der Wasserbehörde den Prüfbericht vorzulegen. Aus dem Prüfbericht müssen sich die festgestellten Mängel eindeutig ergeben. Unterschieden wird dabei zwischen geringfügigen, erheblichen und gefährlichen Mängeln.

Veranlassung der Anlagenprüfung

Mängeleinstufung durch die Sachverständigen

Werden bei der Prüfung gefährliche Mängel festgestellt, ist die Behörde sofort, spätestens am nächsten Tag, zu informieren. Mit der Mitteilung ist vom Sachverständigen auch ein Vorschlag zur Stilllegung oder zum möglichen Weiterbetrieb der Anlage zu machen.

Stilllegung der Abwasseranlage

Unabhängig von diesem Prüfergebnis müssen Sie sicherstellen, dass von der Anlage keine Gefährdung ausgeht.

Bei der **Prüfung vor Inbetriebnahme** der Anlage ist vor allem zu prüfen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen (Ordnungsprüfung) und ob die Anlage den Schutzbestimmungen des Wasserrechts entspricht (Technische Prüfung).

Bei den **wiederkehrenden Prüfungen** ist neben der Technischen Prüfung auch zu prüfen, ob die Mängel beseitigt und ob wesentliche Änderungen an der Anlage vorgenommen worden sind.

Mängel bei Abwasseranlagen und -einleitungen im Prüfbericht

Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit oder Anlagensicherheit nicht erheblich; die maßgeblichen Anforderungen zur Verminderung der Abwasserbelastung werden eingehalten.

Bei erheblichen Mängeln besteht die Besorgnis, dass bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung eine Gefährdung der Abwasseranlage oder der Gewässer eintreten könnte. Eine akute Gefährdung besteht allerdings nicht.

Bei gefährlichen Mängeln ist eine akute Gefährdung der nachgeschalteten Abwasseranlage oder eine Gewässergefährdung zu besorgen; im Regelfall ist der Betrieb der Anlage unzulässig.

Bündelung von wasserbehördlicher und kommunaler Überwachung

Nach der IndirekteinleiterVwV sind die Wasserbehörden gehalten, die Bündelungsmöglichkeiten bei der Indirekteinleiterüberwachung zu nutzen. Mit den meisten Kommunen konnte vereinbart werden, dass die Ergebnisse der kommunalen Überwachung auch für die staatliche Überwachung genutzt werden. Doppelarbeit wird dadurch vermieden. Bei Bedarf werden die Kommunen von den Wasserbehörden fachlich beraten. Einzelheiten zu den Bündelungsmöglichkeiten finden Sie im Merkblatt „Überwachung indirekter Einleitungen gefährlicher Stoffe“ (AGS 2-10) unter der Internetadresse <http://www.hmulv.hessen.de/umwelt/wasser/schutz> auf der unteren Seite unter dem Link „**Fachbroschüren**“.

Bündelungsmöglichkeiten

Was überwacht die Wasserbehörde bei Abwassereinleitungen?

Von der Wasserbehörde wird im Rahmen der staatlichen Abwasseruntersuchung überwacht, ob die bei der Erlaubnis der Abwassereinleitung festgelegten Anforderungen an die Verminderung der Abwasserbelastung eingehalten werden. Diese staatliche Abwasseruntersuchung der erlaubnispflichtigen Einleitungen umfasst die

- *Überprüfung der Durchführung der Eigenkontrolle,*
- *Erfassung des Betriebszustandes der Abwasserbehandlungsanlage,*
- *Entnahme von Proben,*
- *Beratung des Anlagenbetreibers bzw. des Betriebspersonals, soweit*

diese im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der aktuellen Überwachung steht,

- Erstellung des Untersuchungsberichtes sowie
- Überwachung, ob die bei der vorherigen Überwachung festgestellten Mängel behoben wurden.

Näheres zum Überwachungsumfang und zur Überwachungshäufigkeit finden Sie im „Merkblatt zur staatlichen Abwasseruntersuchung der Einleitungen in Hessen“ unter <http://www.hmulv.hessen.de/umwelt/wasser/abwasser/kommunal/index.php> im Text unter dem Link „staatliche Überwachung“.

Die örtliche Überwachung der von der Erlaubnispflicht befreiten Einleitungen erfolgt durch sachverständige Stellen. Dabei wird geprüft, ob die in der Indirekteinleitungsverordnung als Voraussetzung für eine Befreiung von der Erlaubnispflicht festgelegten technischen Anforderungen an die Auslegung, den Betrieb und die Überwachung der Abwasseranlage und Einleitung eingehalten werden. Diese Anforderungen sind so festgelegt, dass für die Überwachung keine Abwasserproben zu entnehmen und zu untersuchen sind.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden den Betreibern und den Wasserbehörden in Prüfberichten mitgeteilt. Werden Mängel festgestellt, erfolgt ggf. eine Anordnung, sofern der Betreiber nicht die Beseitigung der Mängel mitteilt. Eine zusätzliche örtliche Überwachung der Anlagen durch die Wasserbehörde erfolgt nicht.




Als Anlagenbetreiber sind Sie verpflichtet, die Abwasserbelastung entsprechend dem Stand der Technik zu minimieren und die Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage ständig zu überwachen.

Gefährliche Mängel müssen unverzüglich von Ihnen beseitigt werden.

Was ist Abwasser – was darf in Abwasseranlagen eingeleitet werden?

Nach der Definition des HWG ist Abwasser „das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser“. Zu dem Schmutzwasser gehört z. B.

- Reinigungswasser von Anlagen und Anlagenteilen, wenn die Anlage vorher entleert wurde,
- Mutterlaugen chemischer Reaktionen, wenn die Reaktion in wässrigem Medium stattfindet,
- Wasch- und Spülwasser von Produkten (z. B. Spülwasser in Galvanikanlagen, Abwasser aus der Reinigung von Fahrzeugen),
- Wasser, das in Luftwäschern eingesetzt wurde,
- Sperrwasser von Wasserringpumpen oder den Lagern von Kreiselpumpen,
- Kondensate aus Dampfstrahlern zur Vakuumherzeugung,

- 
- *Wasser, das bei der Entwässerung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe anfällt (z. B. Filtrat aus Kammerfilterpressen zur Entwässerung von Schlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen).*

Folgende flüssige Rückstände (Beispiele) gelten nicht als Abwasser:

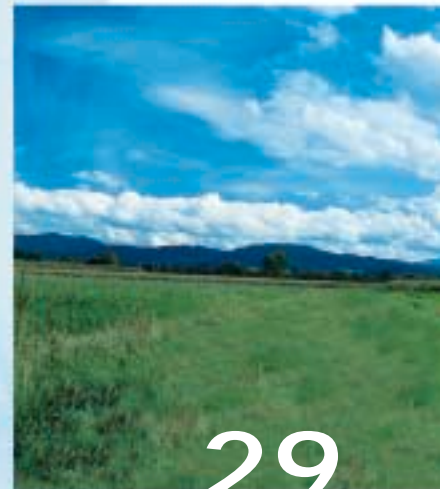
- *wässrige Lösungen, die durch gezielte Verdünnung von Konzentraten mit Wasser entstanden sind (z. B. verdünnte Säuren, Laugen und sonstige Chemikalien),*
- *Dünnschlämme, die bei der Abwasserbehandlung anfallen,*
- *Inhalte von Leichtstoff- oder von Fettabscheidern,*
- *Mutterlaugen, soweit die Reaktion in nichtwässrigem Medium durchgeführt wurde,*
- *Inhalt von Chemietoiletten.*



Grundsätzlich gilt:

In Abwasseranlagen dürfen Abfälle oder flüssige Rückstände nur mit Zustimmung der Wasserbehörde entsorgt werden.

**SIND SIE SICHER,
DASS IHR GRUNDSTÜCK
UNBELASTET IST?**



SIND SIE SICHER, DASS IHR GRUNDSTÜCK UNBELASTET IST?

Boden- und Grundwasserverunreinigungen können den Wert Ihres Grundstückes erheblich mindern; für die Untersuchung und Sanierung sind oftmals hohe Finanzmittel erforderlich.

Sollte der Verdacht bestehen, Ihr Betriebsgrundstück könnte verunreinigt sein, können Sie dieses durch eigene Untersuchungen selbst abklären. Bitte beachten Sie, dass für Grundwassermessstellen eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich ist. Scheuen Sie sich nicht, die zuständige Wasserbehörde anzusprechen. Vermutlich können Sie durch zeitnahe und sachgerechte Untersuchungen und Sanierungen erhebliche Kosten einsparen.

Gefahrenverdacht

Orientierende Untersuchungen (Gefahrenerforschung)

Mittel der Wasser- und Bodenaufsicht (MdWB)

Hat die Behörde den **Verdacht einer Boden- oder Grundwasserverunreinigung**, ist diesem durch orientierende Untersuchungen (Gefahrenerforschung) mit Landesmitteln nachzugehen. Dazu sind die unteren Wasserbehörden bzw. die Staatlichen Umweltämter nach § 9 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) bzw. nach § 74 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) verpflichtet. Hierfür stehen Mittel der Wasser- und Bodenaufsicht (MdWB) zur Verfügung. Die Behörde beauftragt geeignete Untersuchungsinstitute mit der Durchführung der örtlichen Untersuchungen (Entnahme und Untersuchung der Proben usw.). Bestätigt sich der Gefahrenverdacht, hat der Verantwortliche die entstandenen Kosten der Behörde zu erstatten. Die maßgebliche Verwaltungsregelung finden Sie im Erlass vom 26. August 1999, StAnz. 39/1999, S. 2932 oder unter <http://www.hmulv.hessen.de/umwelt/wasser/schutz/>, danach im Text des anlagen- und stoffbezogenen Gewässerschutzes „Fachbroschüren AGS 3-4“ anklicken.

Die Behörde bemüht sich, die Kosten zu minimieren. Zur Abklärung reichen meist Boden- und Boden-Luft-Untersuchungen. Grundwasseruntersuchungen werden im allgemeinen nur durchgeführt, wenn die Probenahme leicht möglich ist, z. B. wenn Wasserproben aus einem bestehenden Betriebsbrunnen entnommen werden können.

Beurteilung der Untersuchungsergebnisse „Boden“

Die Untersuchungsergebnisse **Boden** werden nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) beurteilt. Maßgebend sind insbesondere die in Anhang 2 Tabelle 3.1 aufgeführten **Prüfwerte für die Wirkungspfade Boden → Grundwasser** (<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bbodschg>).

Beurteilung der Untersuchungsergebnisse „Grundwasser“

Für die Beurteilung des Grundwassers werden die von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgeleiteten Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser herangezogen. Bei einer Schadstoffkonzentration oberhalb der Geringfügigkeitsschwelle ist die Grundwasserverunreinigung nicht mehr als geringfügig, sondern als erheblich einzustufen, die genauer zu untersuchen und ggf. zu sanieren ist. Die Geringfügigkeitsschwellen entsprechen derzeit den Prüfwerten für den Wirkungspfad Boden → Grundwasser der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (s. S. 32). Zur Zeit werden Sie von der Länder-

arbeitsgemeinschaft Wasser überarbeitet. Geringfügigkeitsschwellen bzw. Prüfwerte sind keine Grenzwerte, sondern Orientierungswerte. Sie dürfen deshalb nicht schematisch angewendet werden. Vielmehr sind sie als Vergleichsmaßstab eine Hilfe bei der Beurteilung z. B. des Grades einer Verunreinigung oder eines Sanierungszieles. Bei ihrer Anwendung werden die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die geologischen, hydrogeologischen, boden- und gewässerkundlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Daneben ist bei der Festlegung von Maßnahmen das Gefährdungspotenzial der Verunreinigung zu berücksichtigen.

Bestätigen die orientierenden Untersuchungen den Gefahrenverdacht, ist durch Detailuntersuchungen eine abschließende Gefährdungsabschätzung vorzunehmen. Auf der Grundlage dieser Detailuntersuchungen ist zu beurteilen, ob Sanierungsmaßnahmen oder ggf. Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Diese Untersuchungen sind von Ihnen als Verursacher in Abstimmung mit der Behörde durchzuführen; ggf. müssen die Maßnahmen angeordnet werden.

*Bestätigung des
Gefahrenverdacht*

§ 9 BBodSchG – Gefährdungsabschätzung und Untersuchungsanordnungen

(1) Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vor, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, so soll sie zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen. Werden die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 festgesetzten Prüfwerte überschritten, soll die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt. Im Rahmen der Untersuchung und Bewertung sind insbesondere Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer und, wenn dieser bekannt ist, auch der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind über die getroffenen Feststellungen und über die Ergebnisse der Bewertung auf Antrag schriftlich zu unterrichten.

(2) Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast kann die zuständige Behörde anordnen, dass die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen haben. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass Untersuchungen von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen nach § 18 durchgeführt werden. Sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genannten Personen sowie der nach § 12 Betroffenen bestimmen sich nach Landesrecht.

§ 74 HWG – Wasseraufsicht

(1) Im Rahmen der Wasseraufsicht haben die Wasserbehörden die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der

Deiche, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete und der nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen oder anzeigepflichtigen Anlagen hervorgerufen werden.



Boden- und Grundwasserverunreinigungen können den Wert Ihres Grundstückes erheblich mindern; für die Untersuchung und Sanierung sind oftmals hohe Finanzmittel erforderlich. Haben Sie einen Verdacht, scheuen Sie sich nicht, die Behörde um Rat zu fragen.

Tabelle 3.1 Anhang 1 BBodSchV
Prüfwerte zur Beurteilung des Wirkungspfad Boden-Grundwasser

Anorganische Stoffe	Prüfwert [$\mu\text{g/l}$]	Organische Stoffe	Prüfwert [$\mu\text{g/l}$]
Antimon	10	Mineralölkohlenwasserstoffe	200
Arsen	10	BTEX	20
Blei	25	Benzol	1
Cadmium	5	LHKW	10
Chrom, gesamt	50	Aldrin	0,1
Chromat	8	Chromat	8
Kobalt	50	DDT	0,1
Kupfer	50	Phenole	20
Molybdän	50	PCB, gesamt	0,05
Nickel	50	PAK, gesamt	0,20
Quecksilber	1	Naphthalin	2
Selen	10		
Zink	500		
Zinn	40		
Cyanid, gesamt	50		
Cyanid, leicht freisetzbar	10		
Fluorid	750		

Anmerkung:

– Bei der Anwendung berücksichtigen Sie bitte die Fußnoten der Originaltabelle in der Verordnung.

WAS SIE WISSEN SOLLTEN, WENN DAS BETRIEBS-GRUNDSTÜCK VERUNREINIGT IST UND SIE SANIEREN MÜSSEN?

Grundlage für die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen ist das Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) (<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bbodschg>). Wurden die Schadstoffe direkt in das Grundwasser (ohne Bodenpassage) eingeleitet, greift § 77 Hessisches Wassergesetz (<http://www.hessenrecht.hessen.de>).

Zur Sanierung einer Boden- und Grundwasserverunreinigung sind der Verursacher sowie der Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet. Nach § 4 Abs. 3 BBodSchG ist zur Sanierung auch verpflichtet, wer aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, besitzt und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.

Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Sanierungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind Maßnahmen

- zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen),
- die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen),
- zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

Sanierungsziel ist in der Regel die deutliche Unterschreitung der in Anhang 1 BBodSchV angegebenen Prüfwerte für die Wirkungspfade Boden → Mensch, Boden → Nutzpflanze, Boden → Grundwasser und der Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser. Auf Betriebsgrundstücken sind in der Regel der Pfad Boden → Grundwasser und die Verunreinigung des Grundwassers maßgebend.

Die Altlastenbehörde kann das Sanierungsziel abweichend festlegen, wenn dies im Hinblick auf die Anforderungen des Gewässerschutzes, die örtlichen Verhältnisse und das Verhältnis zwischen Sanierungsaufwendungen und -ergebnissen möglich oder erforderlich ist. Soll von dem behördlich vorgegebenen Sanierungsziel abgewichen werden, ist es Ihre Pflicht – bzw. die Aufgabe Ihres Ingenieurbüros – nachzuweisen, dass das Sanierungsziel zu anspruchsvoll ist.

Bei kleineren **Bodenverunreinigungen** ist es oftmals günstiger, den Boden auszukoffern und auf einer geeigneten Deponie zu entsorgen. Bei Bodenverunreinigungen mit organischen Schadstoffen (z. B. Mineralölkohlenwasserstoffe) kommen auch In-situ-Maßnahmen zur Unterstützung des biologischen Abbaus infrage. Bei dieser In-

Sanierungspflichtige

Sanierungsziel

Sanierung des Bodens



situ-Sanierung entfallen die Entsorgungskosten. Dafür entstehen Kosten für technische Einrichtungen und höhere Untersuchungskosten. Zudem wird die Sanierungsdauer erheblich verlängert. Die Nutzung des Grundstücks kann dadurch eingeschränkt werden.

Sanierung des Grundwassers

Bei der **Sanierung von Grundwasser** ist das Abschöpfen, Reinigen und Wiederversickern des gereinigten Wassers üblich. In Ausnahmefällen ist auch die Einleitung in eine kommunale Kläranlage oder in ein Oberflächengewässer zulässig. Geprüft werden sollte die Nutzung als Brauchwasser. Daneben sollten aber auch alternative Verfahren in Erwägung gezogen werden.



Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Zur Sanierung ist der Verursacher verpflichtet.



**WAS IST, WENN
DOCH EINMAL EIN UNFALL PASSIERT?**



WAS IST, WENN DOCH EINMAL EIN UNFALL PASSIERT?

Anzeigepflicht für Unfälle

Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich zu melden.

Nicht anzeigepflichtige Unfälle

Eine Schadensmeldung an die Wasserbehörde oder an die Polizei ist nicht erforderlich, wenn bei kleinflächigen Verunreinigungen die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe ohne besonderen Aufwand beseitigt werden können und die Verunreinigung eines oberirdischen Gewässers, einer Abwasseranlage oder des Bodens ausgeschlossen ist. In diesen Fällen können die Schadstoffe z. B. durch Abstreuen mit Bindemittel und Aufnehmen beseitigt werden. Bei einem Schadensfall oder Unfall liegt es in Ihrer Verantwortung, die Gefahrenlage zu ermitteln und erforderliche Sofort- und Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Sofortmaßnahmen

Bis die Behörde bei Ihnen eintrifft, haben Sie **Sofortmaßnahmen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung** einzuleiten. Denn Sie verhindern damit das weitere Austreten und die Ausbreitung von Schadstoffen. Diese Maßnahmen können sein,

- die unverzügliche Außerbetriebnahme bzw. das Entleeren der Anlagen
- die Sicherung und Stilllegung der Schadensquellen, z. B. bei einem Tankwagenunfall
- das Sichern und Absperren des Schadensbereiches gegen das Betreten von Unbefugten
- die Einstellung von Boden-, Grundwasser- und Oberflächen-gewässernutzungen
- die Verhinderung der Schadensausweitung, z. B. durch Aufnehmen bzw. Abstreuen mit Bindemittel
- das sofortige Entfernen örtlich begrenzter und leicht zugänglicher Verunreinigungen
- das Fernhalten des Niederschlagswassers vom verunreinigten Boden, z. B. durch Abdecken mit Folie

Schadensmeldung

Bei der **Schadensmeldung** sind insbesondere folgende Informationen von Bedeutung:

- Schadensort, Firma
- Verantwortliche(r), Ansprechpartner/-in
- Datum, Uhrzeit des Schadensfalles
- stichwortartige Beschreibung des Schadensereignisses (z. B. Tankwagenunfall, undichte Behälter, Überfüllung beim Befüllen eines Behälters, Riss einer Rohrleitung)
- Art und Menge der freigesetzten Schadstoffe (z. B. Wassergefährdungsklasse)
- Ausmaß der Gefährdung (z. B. Ausdehnung der Verunreinigung, Gefährdung von Boden und Grundwasser, oberirdischen Gewässern, der Wasserversorgung, der Kanalisation bzw. der kom-


- kommunalen Kläranlage und Brand- oder Explosionsgefahr)
- Eingeleitete Gefahrenabwehrmaßnahmen bzw. Sofortmaßnahmen
- veranlasste Probenahmen und Untersuchungen, Einschaltung eines sachkundigen Untersuchungsinstitutes

Ist die Behörde bei Ihnen eingetroffen, spricht sie mit Ihnen die bereits eingeleiteten Maßnahmen durch und ermittelt, ob weitere Anstrengungen notwendig sind. Üblicherweise wird dann eine Beweissicherung vorgenommen und der Verantwortliche für diesen Schadensfall ermittelt. Kann die Behörde keinen Verantwortlichen ermitteln, darf sie, ohne später in Regress genommen zu werden, die Sofortmaßnahmen weiter führen. Die Kosten trägt im Nachhinein immer der Verantwortliche.

In besonders schwer wiegenden Fällen muss die Behörde sogar einen **Gewässer- und Bodenschutzalarm** auslösen, der dann auch überregionale und internationale Bedeutung haben kann.

Aus dieser Sicht ist es verständlich, dass bei Unternehmen mit hohem Risiko die Wasserbehörde einen **Alarmplan** fordern kann. Auch wenn dieser Alarmplan von der Behörde nicht ausdrücklich verlangt wird, sollten Sie sich auf einen Unfall vorbereiten und die notwendigen Informationen bzw. den Maßnahmenkatalog griffbereit haben.

Zusätzliche Informationen über Alarmrichtlinien und Pläne finden Sie unter www.hmulv.hessen.de/umwelt/wasser/schutz.

 Informieren Sie die zuständige Wasserbehörde oder die nächste Polizeidienststelle bei allen Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen Sie die ausgetretene Flüssigkeit nicht selbst ohne besonderen Aufwand beseitigen können.

Behördliche Maßnahmen

Verantwortung – Kosten

Gewässer- und Bodenschutzalarm

Betrieblicher Alarmplan



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ABKÜRZUNGEN

AbwasserVO	Abwasserverordnung
AGS	Anlagenbezogener Gewässerschutz
BGI	Betriebliche Gewässerschutzinspektion
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin
EMAS	Eco Management and Audit Scheme (= Öko-Audit / Umwelt-Audit)
eoh	einfach oder herkömmlich
EKVO	Eigenkontrollverordnung
GFS	Geringfügigkeitsschwelle (Orientierungswert zur Beurteilung von Grundwasser-Verunreinigungen)
GW	Grundwasser
HBV-Anlagen	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen
HLUG	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
HMULV	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
HWG	Hessisches Wassergesetz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LAU-Anlagen	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen
MdWB	Mittel der Wasser- und Bodenaufsicht (Landesmittel für die Durchführung von orientierenden Untersuchungen (Gefahrerforschung))
RP	Regierungspräsidium
RPU xx	Abteilung Staatliches Umweltamt beim Regierungspräsidium in xx
St. d. T.	Stand der Technik
SVO	Sachverständigenorganisation = sachverständige Stelle
TRwS	Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (Herausgeber: ATV/DVWK)
UBA	Umweltbundesamt
UmwS	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
UWB	Untere Wasserbehörde = Abteilung Wasser- und Bodenschutz beim Landrat bzw. dem Magistrat der kreisfreien Stadt
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS)
VVAwS	Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WGK	Wassergefährdungsklasse
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

RECHTSGRUNDLAGEN

Wasser

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) vom 23. Oktober 2000 (ABl. EU L 327/1 vom 22. Dezember 2000)

und

Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. EU L 331/1 vom 15. Dezember 2001)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2 219)

Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 10)

Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (WasBauPVO) vom 20. Mai 1998 (GVBl. I S. 228)

Abwasser

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4047, 4550)

Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekt-einleiterverordnung – VGS) vom 12. November 2001 (GVBl. I S. 474), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2003 (GVBl. I S. 197)

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 16. Sept. 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2004 (GVBl. I S. 62)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) vom 17.5.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29.5.1999)

Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 31.7.1994 (StAnz. S. 2358), zuletzt geändert am 14.05.1998 (StAnz. S. 1920) (Achtung: Neufassung nach Redaktionsschluss vorgesehen)

Boden - und Altlasten

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)

INTERNET – ADRESSEN FÜR WEITERE INFORMATIONEN

Bundesgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften im Bereich des Umweltschutzes

<http://www.bmu.de>,
unter Quickfinder-Auswahl „Gesetze und Verordnungen“ anklicken.
oder
[http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/Name der Regelung](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/Name%20der%20Regelung),
z.B. whg/gesamt.pdf

Hessische Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

<http://www.hessenrecht.hessen.de>

Fachbroschüren und Informationen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes

<http://www.hmulv.hessen.de/umwelt/wasser/schutz/>

Anerkennungen im Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes

z. B. Anerkennungen von Sachverständigen nach § 22 VAwS,
Untersuchungsstellen nach Eigenkontrollverordnung oder
Anerkennungen von sachverständigen Stellen nach der
Indirekteinleiterverordnung
<http://www.hlug.de/medien/wasser/anererkennung/index.htm>

Informationen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

z. B. Muster-Anlagenverordnung (Muster-VAwS) oder
Anforderungen über das Einleiten von Abwasser
<http://www.lawa.de>

Einstufung wassergefährdender Stoffe, Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe (VwVwS)

<http://www.umweltbundesamt.de>,
danach „Katalog wassergefährdender Stoffe“ anklicken

Information über bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise

<http://www.dibt.de>

Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) ATV-DVWK-Regelwerk

<http://www.atv.de>

Wasch- und Reinigungsmittel

Gesetzliche Regelungen, Anmeldung, Kennzeichnung
<http://www.umweltbundesamt.de>,
danach „Katalog Wasch- und Reinigungsmittel“ anklicken

Informationen der Europäischen Union – Umwelt

http://europa.eu.int/pol/env/index_de.htm



Informationen aus dem Bundesumweltministerium (BMU)

Umweltpolitik, Umweltberichte, Gesetze und Verordnungen zum Herunterladen, Broschüren online bestellen
<http://www.bmu.de>

Informationen aus dem Hessischen Umweltministerium

<http://www.hmulv.hessen.de>

Informationen aus den Regierungspräsidien

RP Darmstadt: <http://www.rp-darmstadt.de>

RP Gießen: <http://www.rp-giessen.de>

RP Kassel: <http://www.rp-kassel.de>

Dort finden Sie weitere Informationen des Dezernates
„Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe“

Tipp: Schauen Sie auch mal in das RPU Journal des RPU
Wiesbaden

Informationen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

<http://www.hlug.hessen.de>

Informationen über die hessische Umweltallianz, Mitglieder, Arbeitsgruppen, Ergebnisse

<http://www.umweltallianz.de>

Informationen aus dem Umweltbundesamt

<http://www.umweltbundesamt.de>

BRANCHENBEZOGENE REGELUNGEN IN DEN ANHÄNGEN DER ABWASSERVERORDNUNG

Erlaubnispflicht indirekter Einleitungen und Befreiungsmöglichkeiten nach der Indirekteinleiterverordnung

Nr. und Bezeichnung des Anhangs in der Abwasserverordnung		Indirekte Einleitungen	
		Erlaubnispflicht besteht	Befreiung von der Erlaubnispflicht ist möglich
1	Häusliches und kommunales Abwasser	nein	
2	Braunkohle-Brikettfabrikation	nein	
3	Milchverarbeitung	nein	
4	Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination	nein	
5	Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten	nein	
6	Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung	nein	
7	Fischverarbeitung	nein	
8	Kartoffelverarbeitung	nein	
9	Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen	ja	
10	Fleischwirtschaft	nein	
11	Brauereien	nein	
12	Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken	nein	
13	Holzfasierplatten	ja	
14	Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung	nein	
15	Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim	nein	
16	Steinkohlenaufbereitung	nein	
17	Herstellung keramischer Erzeugnisse	ja	a
18	Zuckerherstellung	ja	
19	Zellstofferzeugung	ja	
20	Fleischmehlindustrie	ja	
21	Mälzereien	nein	
22	Chemische Industrie (bisher „Mischabwasser“)	ja	b
23	Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	ja	
24	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	ja	
25	Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung	ja	
26	Steine und Erden	ja	
27	Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung	ja	

Nr. und Bezeichnung des Anhangs in der Abwasserverordnung		Indirekte Einleitungen	
		Erlaubnis- pflicht besteht	Befreiung von der Erlaubnis- pflicht ist möglich ¹
28	Herstellung von Papier und Pappe	ja	
29	Eisen- und Stahlerzeugung	ja	
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung	ja	j
32	Verarbeitung von Kautschuk und Latices, Herstellung und Verarbeitung von Gummi	ja	
33	Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen	ja	
36	Herstellung von Kohlenwasserstoffen	ja	
37	Herstellung anorganischer Pigmente	ja	
38	Textilherstellung, Textilveredlung	ja	c
39	Nichteisenmetallherstellung	ja	
40	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung	ja	
41	Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	ja	d
42	Alkalichloridelektrolyse	ja	
43	Herstellung von Chemiefasern, Folien und Schwammtuch nach dem Viskose- sowie dem Celluloseacetatverfahren	ja	
45	Erdölverarbeitung	ja	
46	Steinkohleverkokung	ja	
47	Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen	ja	
48	Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe	ja	
49	Mineralöhlhaltiges Abwasser	ja	e
50	Zahnbehandlung	ja	f
51	Oberirdische Ablagerung von Abfällen	ja	
52	Chemischreinigung	ja	g
53	Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)	ja	h
54	Herstellung von Halbleiterbauelementen	ja	
55	Wäschereien	ja	i
56	Herstellung von Druckformen, Drucker- zeugnissen und grafischen Erzeugnissen	ja	
57	Wollwäschereien	ja	

¹ Soweit im jeweiligen Abwasserherkunftsbereich durch die Indirekteinleiterverordnung eine Möglichkeit zur Befreiung indirekter Einleitungen von der Erlaubnispflicht eröffnet wurde, ist hier der Buchstabe der maßgeblichen Fundstelle in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Indirekteinleiterverordnung aufgeführt.

CHECKLISTE IST IHR BETRIEB GEWÄSSERSCHUTZKONFORM?

Anhand folgender Fragen können Sie sich selbst einen ersten Überblick verschaffen, ob Ihr Betrieb gewässerschutzkonform ist – allerdings sollten Sie alle Fragen mit JA beantworten können. Einem Besuch der Behörde kann ruhig entgegengesehen werden.

Sollten Sie Fragen mit Nein beantworten, sorgen Sie für Abhilfe – haben Sie keine Bedenken Ihre zuständige Wasserbehörde, Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer anzusprechen.

Organisation	Ja	Nein
Kennen Sie die für Ihren Betrieb zuständige Wasserbehörde (bzw. den / die zuständigen Sachbearbeiter/-in)?		
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
Überprüfen Sie regelmäßig die Anlagen, die Anlagenteile und die technischen Schutzvorkehrungen und beseitigen Sie unverzüglich festgestellte Mängel?		
Sind alle Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen (LAU-Anlagen) sowie die Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen und Rohrleitungsanlagen der Behörde angezeigt?		
Liegen die erforderlichen Eignungsnachweise (Eignungsfeststellung, Bauartzulassung, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise des DIBt) vor?		
Werden wesentliche Anlagenänderungen der Behörde mitgeteilt?		
Werden die erforderlichen Sachverständigenprüfungen durchgeführt?		
Werden die bei der Sachverständigenprüfung festgestellten Mängel beseitigt und die Wasserbehörde hierüber unterrichtet?		
Werden Anlagen mit gefährlichen Mängeln stillgelegt und die Wasserbehörde hierüber unterrichtet?		
Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen		
Liegen für die Abwasseranlagen und Einleitungen die erforderlichen Zulassungen der Wasserbehörde vor?		
Entsprechen Ihre Maßnahmen zur Verminderung der Abwasserbelastungen den Anforderungen nach dem Stand der Technik oder liegt für noch erforderliche Anpassungsmaßnahmen ein mit der Wasserbehörde abgestimmtes Konzept vor?		

	Ja	Nein
Führen Sie die Eigenkontrolle sachgerecht und vollständig durch und beseitigen Sie unverzüglich festgestellte Mängel?		
Bei Anwendung der Anforderungslösung: • Werden die erforderlichen Sachverständigenprüfungen durchgeführt? • Werden die bei der Sachverständigenprüfung festgestellten Mängel beseitigt und die Wasserbehörde hierüber von Ihnen informiert?		
Bei Einleitungen in eine öffentliche Abwasseranlage: Entspricht Ihre Einleitung den Anforderungen des kommunalen Satzungsrechts?		
Betriebsstörungen – Unfälle		
Haben Sie genügend (Öl-)Bindemittel o. ä., um kleinere Unfälle sofort zu beseitigen?		
Kann im Brandfall das Löschwasser vollständig zurückgehalten werden?		
Verfügt Ihr Betrieb über einen funktionierenden Warn- und Alarmplan?		
Boden- und Grundwasserverunreinigungen		
Sind Sie sicher, dass es zu keinen Überfüllungen kam, bei denen wassergefährdende Flüssigkeiten auf unbefestigten Boden geflossen ist?		
Sind Sie sicher, dass auf Ihrem Betriebsgrundstück keine Abfälle vergraben sind?		
Haben Sie den Verdacht einer Boden- oder Grundwasserverunreinigung abgeklärt? Sind Sie sicher, dass ihr gekauftes oder geerbtes Grundstück sauber ist?		
Haben Sie falls erforderlich den Altlasten-Verdacht abgeklärt?		
Haben Sie eine festgestellte Boden- und Grundwasserverunreinigung der Behörde gemeldet?		
Haben Sie mit der Behörde die erforderlichen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen abgesprochen?		
Versicherung		
Sind Ihre Anlagen wirklich hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Gefahren versichert (Gewässerhaftpflichtversicherung)?		

WIE HELFEN IHNEN DIE HANDWERKSKAMMERN, INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN UND BEHÖRDEN BEI DER BEWÄLTIGUNG IHRER PROBLEME?

Besonders für die kleinen und mittleren Unternehmen bieten die hessischen Industrie- und Handelskammern und Umweltbehörden gemeinsam entwickelte Workshops

Workshops der IHK

Neue Wege in der Anlagenüberwachung
„Der gewässerschutzkonforme Betrieb“

an.

Die Workshops beinhalten die Schwerpunkthemen: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Abwasseranlagen und -einleitungen. Sie sind auf die Bedürfnisse der Unternehmen zugeschnitten. Die beteiligten Unternehmen haben die Möglichkeit ihre Fragen und Problemstellungen mit einzubringen und bekommen fachgerechte Lösungsvorschläge. Für die Teilnahme an den Workshops wird ein geringes Entgelt genommen. Bei sorgfältiger Vorgehensweise erhöhen Sie Ihre Rechtssicherheit und vermindern erheblich das Risiko hinsichtlich zukünftiger Schäden und Kosten.

Die Workshops werden in ganz Hessen angeboten, also ganz in ihrer Nähe. Fragen Sie Ihre Industrie- und Handelskammer oder Ihre Wasserbehörde wann und wo die nächste Workshopreihe stattfindet.

Handwerksbetrieben steht die kostenfreie Beratung der Handwerkskammern und Fachverbände offen. Selbstverständlich stehen die Berater der Handwerksorganisation auch für vor Ort Termine zur Verfügung. In den Innungsversammlungen werden die wichtigsten Neuregelungen vermittelt. In den Ausbildungszentren werden bedarfsorientiert Schulungsmaßnahmen angeboten.

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN IN HESSEN

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden

Wilhelmstraße 24-26, 65024 Wiesbaden
Ansprechpartner: Frank Höhn
Tel.: 0611/1500 -150, Fax: 0611/1500 -222
e-mail: fhoehn@wiesbaden.ihk.de

IHK-Verbund Mittelhessen (ein Verbund der Industrie- und Handelskammern Dillenburg, Gießen-Friedberg, Limburg und Wetzlar)

Friedenstraße 2, 35785 Wetzlar
Ansprechpartner: Thomas Kläßen
Tel.: 06441/9448-49, Fax: 06441/9448-33
e-mail: klassen@dillenburg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Kassel in Marburg

Software-Center 3, 35037 Marburg/Lahn
Ansprechpartner: Dr. Gerold Kreuter
Tel.: 06421 /9654-31, Fax: 06441/9654-55
e-mail: kreuter@kassel.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hanau- Gelnhausen-Schlüchtern

Am Pedro-Jung-Park 14, 63450 Hanau
Ansprechpartner: Dr. Ute Lemke
Tel.: 06181/9290-15, Fax: 06181/9290-77
e-mail: lemke@hanau.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Fulda

Heinrichstraße 8, 36037 Fulda
Ansprechpartner: Stefan Schunck
Tel.: 0661/284-16, Fax: 0661/284-44
e-mail: schunck@fulda.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt
Ansprechpartner: Dr. Thomas Steigleder
Tel.: 069/2197-1480, Fax: 069/2197-1423
e-mail: steigleder@frankfurt-main.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main

Frankfurter Straße 90, 63067 Offenbach
Ansprechpartner: Peter Sülzen
Tel.: 069/8207 -244, Fax: 069/8207-199
e-mail: suelzen@offenbach.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Darmstadt

Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt
Ansprechpartner: Karlfried Thorn
Tel.: 06151/871-251, Fax: 06151/871-100251
e-mail: thorn@darmstadt.ihk.de

HANDWERKSKAMMERN IN HESSEN

HWK Kassel

Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Postfach 10 16 20
Tel.: 0561/7888-0, Fax: 0561/7888-165
e-mail: handwerkskammer@hwk-kassel.de

HWK Rhein-Main

Hauptverwaltung Frankfurt
Bockenheimer Landstraße 21,
60325 Frankfurt a. M.
Tel.: 069/97172-0, Fax: 069/97172-199
e-mail: info@hwk-rhein-main.de

Hauptverwaltung Darmstadt

Hindenburgstraße 1, 64295 Darmstadt
Tel.: 06151/3007-0, Fax: 06151/3007-299
e-mail: info@hwk-rhein-main.de

HWK Wiesbaden

Bierstadter Straße 45, 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/136-0, Fax: 0611/136-155
e-mail: info@hwk-wiesbaden.de

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/815-0, Fax: 0611/815-1941
e-mail: poststelle@hmulv.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt

Luisenstraße 2, 64278 Darmstadt
Tel.: 06151/12-0, Fax: 06151/12-5031

Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt

Wilhelminenstr. 1-3, 64278 Darmstadt
Tel.: 06151/12-0, Fax: 06151/12-5031
e-mail: c.ehm@rpu-da.hessen.de

Landrat des Kreises Bergstraße

Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim
Tel.: 06252/155-0, Fax: 06252/155-337
e-mail: info@kreis-bergstrasse.de

Landrat des Odenwaldkreises

Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach
Tel.: 06062/70-0, Fax: 06062/70-174
e-mail: l_bein@odenwaldkreis.de

Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg

Rheinstraße 65, 64295 Darmstadt
Tel.: 06151/881-0, Fax: 06151/881-1095
e-mail: uwb@da.ladadi.de

Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Bessunger Str. 125 C, 64295 Darmstadt
Tel.: 06151/13-3283, Fax: 06151/13-3287
e-mail: stadtoekologie@darmstadt.de

Landrat des Kreises Groß-Gerau

Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau
Tel.: 06152/989-0, Fax: 06152/989-178
e-mail: wasserbehoerde@kreisgg.de

Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt

Gutleutstr. 114, 60327 Frankfurt
Tel.: 069/2714-0, Fax: 069/2714-5000
e-mail: m.porth@rpu-f.hessen.de

Landrat des Wetteraukreises

Homburger Straße 17, 61169 Friedberg
Tel.: 06031/6008-0, Fax: 06031/6008-90
e-mail: wasserbehoerde@wetteraukreis.de

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Umweltamt

Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt a.M.
Tel.: 069/212-01, Fax: 069/212-39140
e-mail: umweltueberwachung@
stadt-frankfurt.de

Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau

Willy-Brandt-Str. 23, 63450 Hanau
Tel.: 06181/3058-0, Fax: 06181/3058-103
e-mail: ge.hofmann@rpu-hu.hessen.de

Landrat des Main-Kinzig-Kreises

Eugen-Kaiser-Straße 9, 63450 Hanau
Behördeneingang; Dörnigheimer Str. 1
Tel.: 06181/292-0, Fax: 06181/292-2598
e-mail: robert.rudel@mkk.de

Landrat des Kreises Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach
Tel.: 06074/8180-0, Fax: 06074/8180-5916
e-mail: wasserbehoerde@kreis-offenbach.de

Magistrat der Stadt Offenbach

Berliner Straße 50-52, 63065 Offenbach
Tel.: 069/8065-1, Fax: 069/8065-3140
e-mail: umweltamt@offenbach.de

Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden

Lessingstr. 16, 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/33 09-0, Fax: 0611/33 09-444
e-mail: e.thielen@rpu-wi.hessen.de

Landrat des Hochtaunuskreises

Ludwig-Erhard-Anlage 1-4,
61352 Bad Homburg v.d.H.
Tel.: 06172/999-6400, Fax: 06172/999-9830
e-mail: reinhold.habicht@hochtaunuskreis.de

Landrat des Main-Taunus-Kreises

Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim
Tel.: 06192/201-0, Fax: 06192/201-1922
e-mail: Allg_Landesverwaltung@mtk.org

Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises

Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach
Tel.: 06124/510-0, Fax: 06124/510-435
e-mail: ludwig.nusser@rheingau-taunus.de

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt Untere Wasserbehörde

Luisenstraße 23, 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/31-1, Fax: 0611/31-3957
e-mail: umweltamt@wiesbaden.de



Ab 1. Januar 2005 neue Behörden-
struktur und -zuordnung

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen
Tel.: 0641/303-0, Fax: 0641/303-2197

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg

Robert-Koch-Str. 15 - 17, 35037 Marburg
Tel.: 06421/616-600, Fax: 02771/616-161
e-mail: o.lueckel@rpu-mr.hessen.de

Landrat des Vogelsbergkreises

Bahnhofstraße 49, 36341 Lauterbach
Tel.: 06641/977-0, Fax: 06641/977-115
e-mail: wasserbehoerde@vogelsbergkreis.de

Landrat des Kreises Gießen

Bachweg 9, 35398 Gießen,
Tel.: 0641/9232-226/228, Fax: 0641/9232-239
e-mail: ilona.kolling@lkgi.de

Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf

Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg
Tel.: 06421/291-0, Fax: 06421/291-730
e-mail: wasserbehoerde@marburg-biedenkopf.de

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar

Schanzenfeldstr. 10-12, 35578 Wetzlar
Tel.: 06441/2107-0, Fax: 06441/2107-127
e-mail: r.moritz@rpu-wz.hessen.de

Landrat des Lahn-Dill-Kreises

Eduard-Kaiser-Str. 38, 35576 Wetzlar,
Tel.: 06441/407-0, Fax: 06441/407-2900
e-mail: wasser-bodenschutz@lahn-dill-kreis.de

Landrat des Kreises Limburg-Weilburg

Schiede 43, 65549 Limburg
Tel.: 06431/296-0, Fax: 06431/296-414
e-mail: lr-lm-wel.uwb1@t-online.de

Regierungspräsidium Kassel

Steinweg 6, 34117 Kassel
Tel.: 0561/106-0, Fax: 0561/106-1661

Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel

Steinweg 6, 34117 Kassel
Tel.: 0561/106-0, Fax: 0561/106-1661
e-mail: N.Trautmann@rpu-ks.hessen.de

Landrat des Kreises Kassel

Humboldtstr. 22-26, 34117 Kassel
Tel.: 0561/1003-0, Fax: 0561/1003-732
e-mail: gabriele-lemmer@landkreiskassel.de

Landrat des Kreises Waldeck-Frankenberg

Auf Lülingskreuz 60, 34497 Korbach
Tel.: 05631/566-0, Fax: 05631/566 183
e-mail: hubertus.thoene@landkreis-waldeck-franken-berg.de

Landrat des Schwalm-Eder-Kreises

Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681/775-0, Fax: 05681/775-746
e-mail: uwb-sek@gmx.de

Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt

Obere Karlsstraße 15, 34117 Kassel
Tel.: 0561/787-0, Fax: 0561/787-2258
e-mail: umweltschutz@stadt-kassel.de

Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

Konrad-Zuse-Str. 19-21, 36251 Bad Hersfeld
Tel.: 06621/406-800, Fax: 06621/406-703
e-mail: c.schaefer@rpu-hef.hessen.de

Landrat des Kreises Fulda

Wörthstraße 15, 36037 Fulda
Tel.: 0661/6006-0, Fax: 0661/6006-368
e-Mail: wasserbehoerde@landkreis-fulda.de

Landrat des Kreises Hersfeld-Rotenburg

Friedloser Straße 12a, 36251 Bad Hersfeld
Tel.: 06621/87-0, Fax: 06621/87-238
e-mail: norbert.vollmar@hef-rof.de

Landrat des Werra-Meißner-Kreises

Bahnhofstr. 15, 37269 Eschwege
Tel.: 05651/747-0, Fax: 05651/747-150
e-mail:uwb.wmk@werra-meissner-kreis.de

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
Tel.: 0611/6939-0, Fax: 0611/6939-555,
Anerkennung von Sachverständigen
nach § 22 VAWS: E. Saller
e-mail: e.saller@hlug.de
Anerkennungen im Bereich
Abwasserüberwachung: W. Müller,
e-mail: w.mueller@hlug.de



*Ab 1. Januar 2005 neue Behörden-
struktur und -zuordnung*

HESSEN



Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

www.hmulv.hessen.de